

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich

VO-35-BO-22-541-1

Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ der Gemeinde Neverin

1. Beschluss über den Entwurf 2. Offenlegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 26.06.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neverin (Anhörung)	05.07.2023	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	12.07.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für altersgerechtes Wohnen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4 c ist nicht anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 129/12 (teilweise), 129/29, 129/30 (teilweise) und 129/31 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Neverin:

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Ackerflächen
- im Osten: durch Ackerflächen
- im Süden: durch die „Dorfstraße“ (Kreisstraße MSE 72)

- im Westen: durch die Wohnblöcke der Dorfstraße 1 bis 3 und 41a bis 41c.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans liegt nunmehr vor und muss durch die Gemeindevertretung beraten und gebilligt werden, damit hier die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden kann.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt:

1. Der Entwurf (**Anlage 1**) über den Bebauungsplan Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" der Gemeinde Neverin, die Begründung und der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (**Anlage 2 und 3**) werden in den vorliegenden Fassungen (**Juni 2023 und Januar 2023**) gebilligt und beschlossen.
2. Der Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" der Gemeinde Neverin, die Begründung und der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt der Einwendungen nicht kannte und nicht kennen musste.
3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 B-Plan (öffentlich)
---	------------------------------

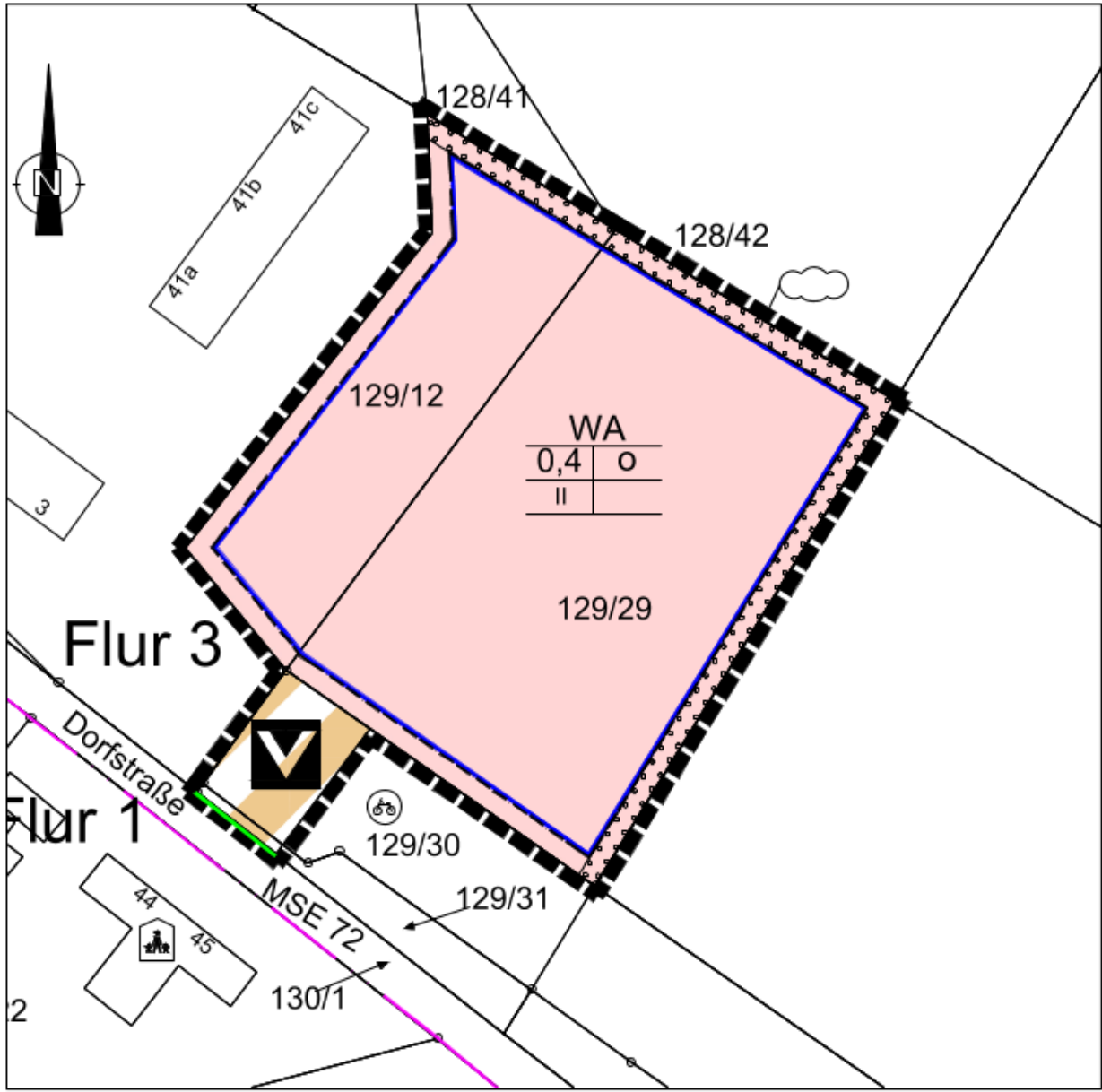
2	Anlage 2 Begründung (öffentlich)
3	Anlage 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)

SATZUNG DER GEMEINDE NEVERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "Altersgerechtes Wohnen"

für das Gebiet am östlichen Ortsrand

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
0,4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2. Bauweise, Baugrenzen

O	offene Bauweise
	Baugrenze

3. Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen
--	---

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung:
	Verkehrsberuhigter Bereich

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung 2.1
	Anpflanzen: Sträucher

5 Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7
--	---

II. Darstellungen ohne Normcharakter

129/29	Flurstück mit Flurstücksnummer
44	Gebäudebestand

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

TEXT (TEILB)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- 2.1 Heckpflanzung entspricht G1
Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Arten: Bäume der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche und Sträucher der Arten Schneeball, Strauchhasel, Kornelkirsche, Wildrosen. Bäume sind im Abstand von 10 m, Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen
- 2.2 Pflanzung auf den Grundstücken entspricht G2
Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z. B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangern; Quitten z. B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z. B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Beerensträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

II. Hinweise

1. Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellernweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen

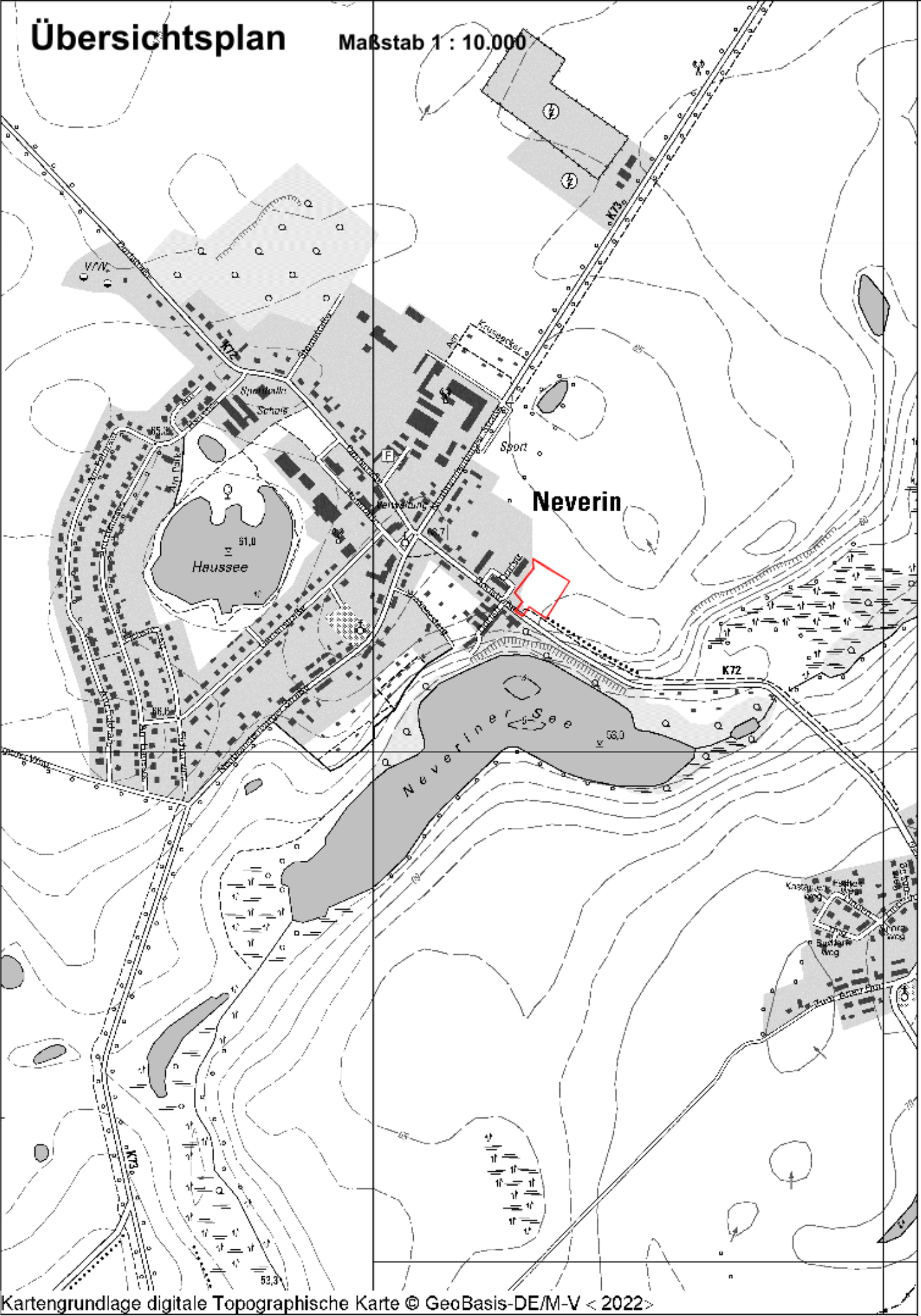
- V1 Fällungen sind außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Falls Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderung vom Februar bis Juni nicht möglich sind, so sind vor Baubeginn Schutzzäune Richtung Acker zu errichten.
- V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ ist spezielles Glas zu verwenden.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ nach § 13b BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist auf der Internetseite des Amtes Neverin am und am 26.11.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 11/2022 bekanntgemacht worden.
2. Der Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Neverin, den
- Siegel
- Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Neubrandenburg, den
- Siegel
- Bürgermeister
7. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
8. Der Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ wird hiermit ausgefertigt.
- Neverin, den
- Siegel
- Bürgermeister
9. Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Neverin, den
- Siegel
- Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Neverin über den Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ (Gemarkung Neverin Flur 3 Flurstücke 129/12 (teilweise), 129/29, 129/30 (teilweise) und 129/31 (teilweise))

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 13 a und b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



Bebauungsplan Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" der Gemeinde Neverin

Stand: Entwurf Juni 2023
Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

Gemeinde Neverin

Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“

Begründung

Anlage 1

Artenschutzfachbeitrag

Stand: Entwurf

Juni 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Neverin
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

INHALT

1.	Rechtsgrundlage.....	5
2.	Einführung	5
2.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes.....	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.2.1	Einwohnerentwicklung	6
2.2.2	Siedlungsentwicklung	6
2.2.3	Wohnungsbaupotenziale	6
2.2.4	Bedarf.....	8
2.3	Planverfahren	8
3.	Ausgangssituation.....	9
3.1	Städtebauliche Einbindung	9
3.2	Bebauung und Nutzung	9
3.3	Erschließung.....	10
3.4	Natur und Umwelt.....	10
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	10
4.	Planungsbindungen	10
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	10
4.2	Landes- und Regionalplanung	10
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.....	10
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte.....	11
4.3	Flächennutzungsplan.....	11
5.	Planungskonzept	12
5.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	12
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	13
6.	Planinhalt	13
6.1.	Nutzung der Baugrundstücke	13
6.1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
6.1.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	13
6.2	Verkehrsflächen.....	13
6.3	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	14
7.	Hinweise	14
7.1	Bodendenkmale.....	14
8.	Auswirkungen der Planung	15
8.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	15
8.2	Verkehr.....	15

8.3	Ver- und Entsorgung.....	15
8.4	Natur und Umwelt.....	16
8.5	Bodenordnende Maßnahmen	16
8.6	Kosten und Finanzierung	16
9.	Flächenverteilung	16
Anlage 1	Übersicht Potentialflächen	

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

2. Einführung

2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ befindet sich am Ostrand des Dorfes Neverin nördlich der Kreisstraße MSE72.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Neverin Flur 3 Flurstücke 129/12 (teilweise), 129/29, 129/30 (teilweise) und 129/31 (teilweise).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

In der Gemeinde besteht Bedarf für altersgerechtes Wohnen und Eigenheime. Dem möchte die Gemeinde Neverin entsprechen. Deswegen soll ein kleines Wohngebiet am Ortsrand erschlossen werden für die Errichtung von 12 altersgerechten Wohnungen.

2.2.1 Einwohnerentwicklung

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Bevölkerung am 31.12. nach Landesstatistik
2012	1.040
2013	1.012
2014	1.012
2015	1.019
2016	1.004
2017	1.003
2018	1.008
2019	1.012
2020	1.021
2021	1.017

Quelle: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bevoelkerung/> (Abruf am 23.06.2023)

Die Einwohnerzahlen sind leicht gesunken in den letzten 10 Jahren.

2.2.2 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Neverin besteht aus den Ortsteilen Neverin und Glocks in. Die Ortsteile sind im seit dem 05.09.2005 wirksamen Flächennutzungsplan mit ihren Bestandsflächen als Wohnbauflächen, Mischgebiet und Gewerbegebiet im Fall von Neverin und als Wohnbauflächen im Fall von Glocks in dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Eigenheime am Haussee“ wurde 2011 aufgehoben. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eigenheimstandort Neverin-West“ ist seit dem 17.11.2003 wirksam und vollständig bebaut. Die 1. Änderung des vorhabenbezogener B-Plan „Dorfgebiet Eigenheimstandort Glocks in“ ist seit dem 05.11.1997 wirksam und vollständig mit Wohngebäuden bebaut. Die 3. Überarbeitung des vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Eigenheime An der Schule“ ist seit dem 17.11.2003 wirksam und vollständig bebaut. Der Flächennutzungsplan sieht Entwicklungsflächen für Wohnungsbau im Osten von Neverin im Anschluss an den Innenbereich vor sowie ein Mischgebiet im Außenbereich nördlich des Ortes. In Glocks in ist der ehemalige Gutshof als Mischgebiet dargestellt und steht als Entwicklungsfläche zur Verfügung.

Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung soll der Hauptort Neverin sein, da hier die meisten Gemeinbedarfseinrichtungen konzentriert sind. Aber auch der Ortsteil Glocks in soll sich entsprechend seinem Eigenbedarf weiterentwickeln können.

2.2.3 Wohnungsbaupotenziale

Nach § 1a Absatz 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen darf nur im notwendigen Umfang erfolgen. Gleichzeitig ist die Wohnungsbauentwicklung in der Gemeinde Neverin auf den Eigenbedarf zu beschränken. Zur Erlangung des erforderlichen Abwägungsmaterials waren daher die Wohnungsbaupotenziale im gesamten Siedlungsbereich der Ortsteile zu untersuchen und hinsichtlich der Planungsziele (Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung) zu bewerten. Zuerst wurde die tatsächliche Nutzung innerhalb der Ortslage erfasst. Abgesetzte Splittersiedlungen wurden dabei nicht berücksichtigt.

In den Ortslagen gibt es viele Bereiche mit vorwiegender Wohnnutzung (im Sinne eines Wohngebiets) und in Neverin auch Bereiche mit gemischter Nutzung (siehe Anlage 1 Übersicht Potentialflächen).

Die Suche der im Siedlungsbereich bestehenden Bebauungsmöglichkeiten erfolgte auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen sowie örtlichen Begehungen. Als Suchraum wurde der baulich geprägte Siedlungsbereich herangezogen. Als einschränkende Faktoren wurden Wald- und Wasserflächen und Grünflächen berücksichtigt.

Die aufgezeigten Bebauungsmöglichkeiten wurden in einem anschließenden Schritt auf Ihre Nutzungsmöglichkeiten hin untersucht.

In der Anlage 1 (Übersicht Potentialflächen) sind die ermittelten Bauflächen dargestellt.

Da der Gemeinde bei den Flächen kaum Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Nutzung zur Verfügung stehen, wird der zu erwartende Nutzungsanteil für den Wohnungsbau entsprechend der Umgebungsnutzung bestimmt. Für Wohnnutzung wird mit 100 % gerechnet und für Mischgebiete mit 50 %. Da die Wohngebäude im Ort größtenteils Einfamilienhäuser sind, wird für die Bewertung ebenfalls von Einfamilienhäusern ausgegangen.

Tabelle 2: Auswertung Potentialflächen

Fläche Nr.	Art	Breite des Standortes in m	Vorwiegende Nutzung	Zuwachs an Eigenheimen
1 Neverin Flur 1 Flurstück 17/2	Unbebaute Baulücke Grünfläche	45	W	2
2 Dorfstraße 44/45 Neverin Flur 1 Flurstück 22	Leerstehender ehemaliger Kindergarten; Lage im Waldabstand		W	-
3 Neverin Flur 1 Flurstücke 54/10, 55/1 und 56/2	Untergenutzte Baulücke Grünfläche	52 m + 20 m	M	1,5
4 Dorfstraße 21 Neverin Flur 3 Flurstück 156/11	Baulücke nach Gebäudeab- bruch	38	W	1
5 Dorfstraße 27 Neverin Flur 23 Flurstück 129/1	Baulücke nach Gebäudeab- bruch	42	W	2
6 Glocksins Flur 1 Flurstück 109/2	Untergenutztes Wohngrundstück	15 m	W	zu schmal
7 Glocksins Flur 1 Flurstücke 120/2, 120/3 und 121/6	Unbebaute Baulücke Garten Lücke zu groß, Baurecht erforderlich	75	W	(3)
Summe				6,5

Rechnerisch sind in der Gemeinde Neverin Standorte für 6,5 Eigenheime in Neverin vorhanden.

Trotz vorhandener Standorte kann die Gemeinde die Nachfrage nicht abdecken. Die Standorte befinden sich in Privatbesitz. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Eigentümer, die die Grundstücke nicht veräußern wollen und selbst nutzen z. B. als Garten.

2.2.4 Bedarf

Der Wohnungsbedarf wird durch den Eigenbedarf bestimmt.

Beim Zensus 2011 wurden für die Gemeinde 497 Wohnungen gezählt. Der Zensus 2022 ist noch nicht ausgewertet. Das Amt Neverin hat für Glocksin 107 Wohnungen ermittelt. Der Eigenbedarf für 10 Jahre entspricht 25 Wohnungen in der Gemeinde davon 6 in Glocksin.

Die Gemeinde geht davon aus, dass in den kommenden zehn Jahren höchstens 50 % der nachgewiesenen Standorte (Baulücken) bebaut werden können. Dies würde 3 Eigenheimen entsprechen. Die Gemeinde benötigt Standorte in Neverin und Glocksin, um den Bedarf von 22 Wohnungen decken zu können, da die Innenbereichspotentiale nicht ausreichen.

2.3 Planverfahren

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden 6.067 m² Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, was bei Grundflächenzahlen von 0,4 2.427 m² zulässige Grundfläche ergibt. Damit trifft § 13a Abs. 1 Nr. 1 zu.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2346-301 Neveriner und Neveriner Wald) ist vom Standort ca. 1,5 km entfernt.

Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See beträgt ca. 9 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der Entfernung nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

Für den Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Aufstellungsbeschluss

Am 02.11.2022 wurde von der Gemeindevertretung der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 11/2022 bekanntgemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 05.12.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte angezeigt. Im Zwischenbescheid wird festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen nicht prüffähig sind, weil der Nachweis fehlt, dass keine Innenbereichspotentiale zur Verfügung stehen.

Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

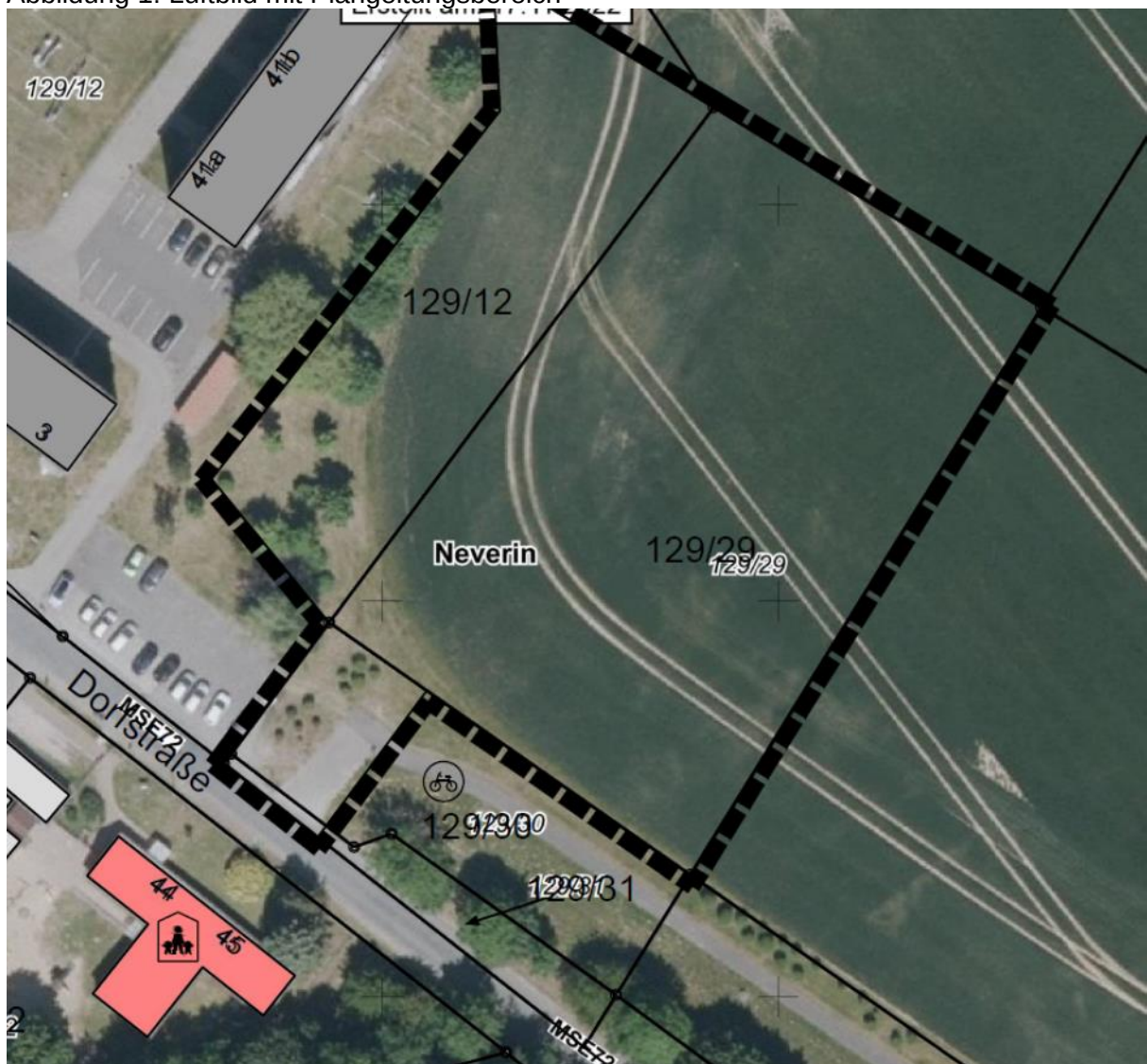
3. Ausgangssituation

3.1 Städtebauliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ befindet sich am östlichen Ortsrand von Neverin nördlich der Kreisstraße MSE72 und ist von einem allgemeinen Wohngebiet im Westen begrenzt. Im Norden und Osten grenzen Ackerflächen an.

3.2 Bebauung und Nutzung

Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich



Der Planbereich ist unbebaut. Es ist eine Freifläche der Wohnbebauung im Südwesten. Der größte Teil ist Ackerfläche.

Im Westen grenzt der Planbereich an Geschosswohnungsbau an. Südlich der Kreisstraße befand sich die Kita Spielwiese.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die Kreisstraße MSE72 (Dorfstraße) technisch und verkehrlich erschlossen. Hier beginnt der Radweg, der nördlich der Kreisstraße verläuft.

In der Kreisstraße sind die Hauptver- und -entsorgungsleitungen vorhanden. Am Südwestrand befindet sich eine alte Kläranlage.

3.4 Natur und Umwelt

Es gibt keine Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts im Plangeltungsbereich. Es sind Gehölze vorhanden. Die Fläche ist zum größten Teil intensiv genutzter Acker.

Der Baugrund setzt sich aus lehmigem Sand zusammen.

Im Plangeltungsbereich gibt es keine offenen Gewässer. Der Planbereich befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Es werden keine Baudenkmale oder bekannten Bodendenkmale berührt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 129/31 befindet sich im Eigentum des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die übrigen Flurstücke des Plangeltungsbereichs liegen im Eigentum der Gemeinde Neverin.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich schließt an den Innenbereich an; liegt jedoch im Außenbereich. Eine Bebauung mit Wohngebäuden ist somit nicht möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Neverin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Neubrandenburg und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Neverin liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde wird durch das großräumige Straßennetz erschlossen. Teile des Gemeindegebietes sind Vorranggebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.

Gemäß Programmsatz 4.2(2) LEP M-V ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Die Gemeinde Neverin hat keine zentrale Funktion und befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Teile der Gemeinde sind Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege. Die Gemeinde ist über das großräumige und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz, sowie das regional bedeutsame Radroutennetz erschlossen. Der Regionalflugplatz Trollenhagen mit Bau- und Lärmschutzbereich wirkt im Gemeindegebiet Neverin. Gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Neverin hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Der gesamte Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 ist im Südwesten als Wohnbaufläche dargestellt. Der größte Teil ist jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



5. Planungskonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsabsicht ist die Schaffung von Baurecht für altersgerechtes Wohnen in einer kleinen Einheit (12 Wohnungen) entsprechend der Ortsgröße.

Die Gemeinde hat die Innenbereichspotenziale in den beiden Ortsteilen Neverin und Glocksin geprüft. Sie reichen nicht aus, um den Eigenbedarf an Wohnungen zu decken. Die Flächen nördlich der Wohnblöcke, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, sind ebenso Außenbereichsfläche wie der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 und schließt sich auch an Siedlungsflächen an. Da hier durch die Wohnbauflächen der Blöcke hindurch neue Erschließungsflächen notwendig wären, hat sich die Gemeinde bei der Standortentscheidung gegen die Fläche nördlich der Wohnblöcke und für die bereits erschlossene Fläche östlich der Wohnblöcke entschieden.

Im Flächennutzungsplan ist weiterhin eine große Mischgebietsfläche als Standortreserve dargestellt. Auch diese Fläche ist eine Außenbereichsfläche. Ihr fehlt es auch an einem

Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen (Innenbereich). Negativ ist auch, dass der Abstand zur Mülldeponie unter 300 m liegt.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes wird hier als städtebaulich geordnete Entwicklung angesehen.

Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

6. Planinhalt

6.1. Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ werden allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Im Geltungsbereich wird die Grundflächenzahl 0,4 und zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Dies mittelt zwischen der umgebenden Bebauung (viergeschossige Wohnblöcke und eingeschossige Kita).

6.1.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es wurde offene Bauweise festgesetzt.

Durch die Baugrenzen wird festgesetzt, welcher Teil des Grundstückes bebaut werden kann.

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Kreisstraße MSE72, die den Plangeltungsbereich im Süden tangiert.

Von hier führt ein Verkehrsberuhigter Bereich zu den Bauflächen. An dieser beginnt der Radweg, der in Richtung Osten parallel zur Kreisstraße verläuft.

6.3 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingestellt, um dem Tötungs- und Verletzungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen und dem Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegenzuwirken.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen sind außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Falls Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderung vom Februar bis Juni nicht möglich sind, so sind vor Baubeginn Schutzzäune Richtung Acker zu errichten.
- V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ ist spezielles Glas zu verwenden.

Die folgenden Gestaltungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Arten: Bäume der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche und Sträucher der Arten Schneeball, Strauchhasel, Kornelkirsche, Wildrosen. Bäume sind im Abstand von 10 m, Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen.
- G2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Hinweise

7.1 Bodendenkmale

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächten, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller

Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Nutzung als Ackerfläche muss aufgegeben werden.

8.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die Kreisstraße erschlossen. Der Verkehrsberuhigte Bereich von der Kreisstraße bis zur Baufläche muss ausgebaut werden.

8.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgen über das öffentliche Netz.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu verbrauchen bzw. dezentral zu versickern.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Stromversorgung

Telekommunikation

Abfallentsorgung

Seit dem 19.12.2018 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

8.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Mit der Umsetzung der der Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen wird dem Schädigungs- und Störungstatbestand entgegengewirkt.

8.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 11 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

8.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung werden durch die Gemeinde getragen.

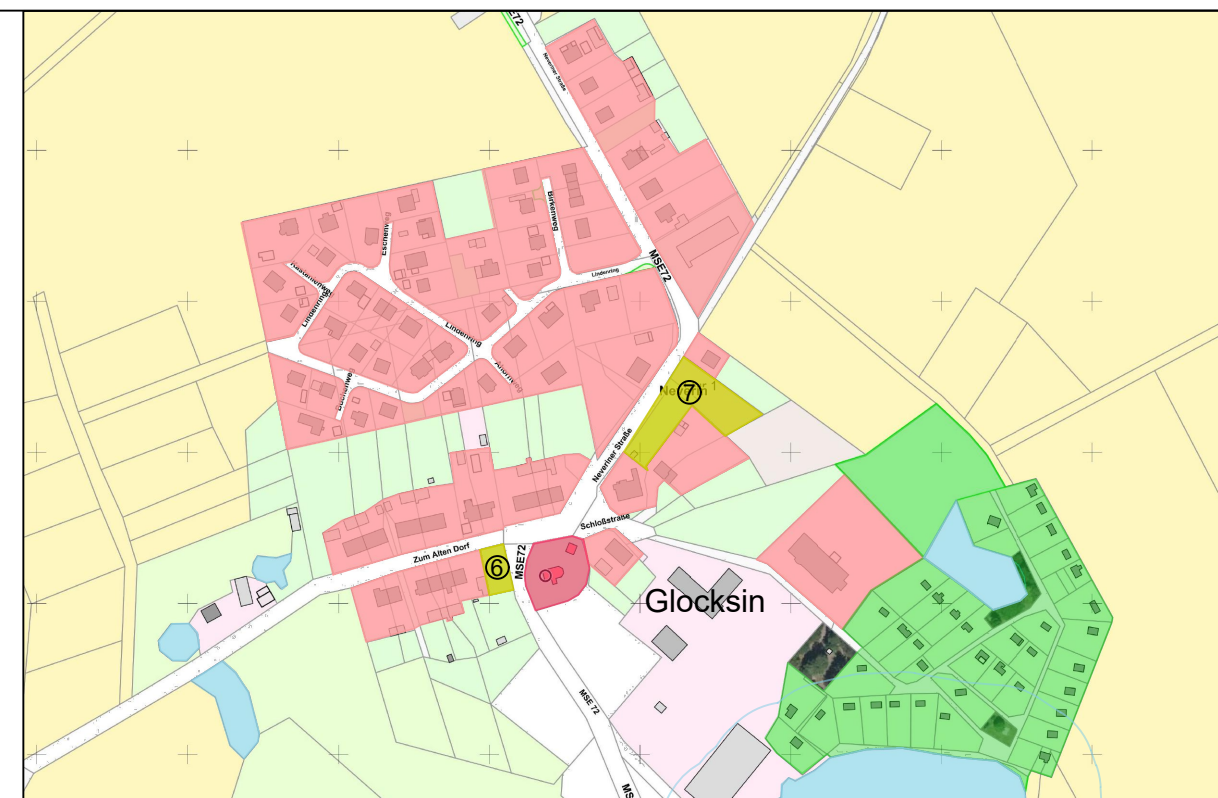
9. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	6.067 m ²	94,7 %
Verkehrsflächen	339 m ²	5,3 %
Gesamt	6.406 m²	100 %

Wulkenzin,

Der Bürgermeister

Siegel



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Wohnnutzung
- gemischte Nutzung
- Flächen für Gemeinbedarf
- unbebaute / untergenutzte Flächen
- Wasserfläche
- Wald
- Grünflächen

Projekt:	Bebauungsplan Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" der Gemeinde Neverin	
Auftraggeber:	Gemeinde Neverin über Amt Neverin Dorfstraße 36 17309 Neverin	
Plan:	Überisichtpotentialflächen	
	Planungsbüro Trautmann	
	Walwanusstraße 26 17033 Neubrandenburg fon 0395 / 5824051 mobil 0175/ 58488936 fax 0395 / 36945948 email info@planungsbuero-trautmann.de	
	Datum: 06/ 2023	
	Maßstab 1:5.000	
		Blattnummer: 1

Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ der Gemeinde Neverin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B. Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 24.01.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	4
4.	Datengrundlage	6
4.1.	Allgemeine Erfassung (Potezialanalyse).....	6
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	8
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	9
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	16
7.3.	Amphibien.....	18
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien.....	18
8.	Zusammenfassung	19
9.	Quellen	20
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	22
11.	Anhang 2 – Formblätter Brutvögel	23
11.1.	Anhang 2.1 – Potentiell vorkommende gefährdete Brutvögel.....	23
11.2.	Anhang 2.3 – Potentiell vorkommende bg. Baumbrüter	24
11.3.	Anhang 2.4 – Potentiell vorkommende bg. Gebüschbrüter	26
12.	Anhang 3 - Formblätter Amphibien	28
12.1.	Anhang 3.1 – Kammolch.....	28
12.2.	Anhang 3.2 – Rotbauchunke.....	29
12.3.	Anhang 3.3 – Moorfrosch.....	31
12.4.	Anhang 3.4 – Knochblauchkröte	33
12.5.	Anhang 3.5 – Laubfrosch.....	35
13.	Anhang 4 – Fotoanhang	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	3
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	5
Abb. 3: Biotope im Umfeld (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)	6
Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)	8
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)	9
Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	10

Tabellenverzeichnis

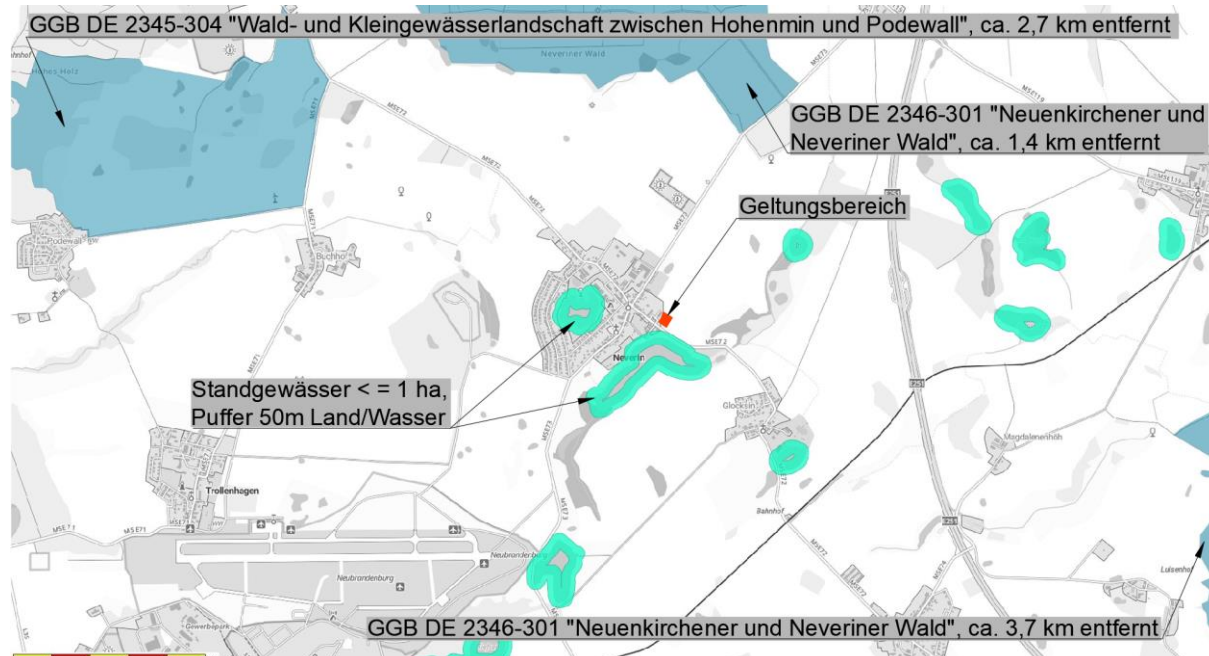
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 2: Potentiell vorkommende gefährdete Brutvogelarten.....	15
Tabelle 3: Potentiell vorkommende besonders geschützte Baumbrüter.....	15
Tabelle 4: Potentiell vorkommende besonders geschützte Gebüschbrüter.....	16
Tabelle 5: Potenzielle Amphibienarten	18

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Neverin plant die Errichtung von Bebauung für altersgerechtes Wohnen (ca. 6.405 m²) im beschleunigten Verfahren, gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB). Die Fläche schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
 2. wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
 3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
- Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-RL, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

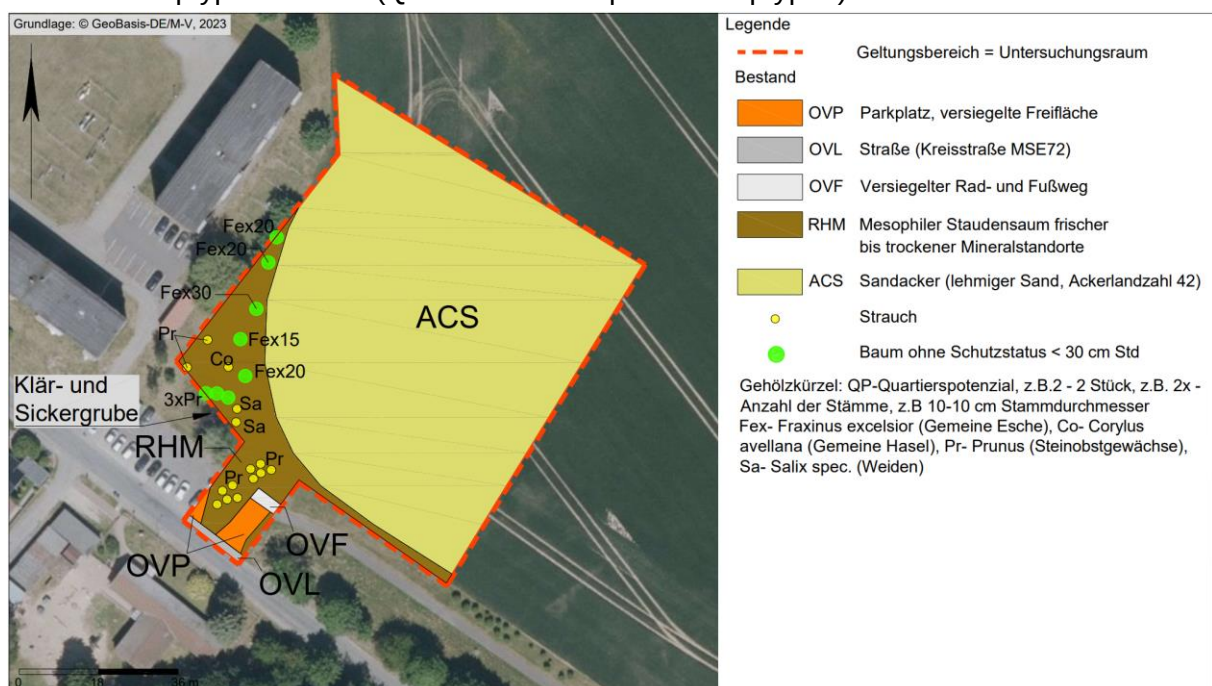
3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Die ca. 0,64 ha große Vorhabenfläche auf den Flurstücken 129/29 und 129/12 (teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Neverin) befindet sich am östlichen Ortsrand von Neverin, hauptsächlich auf Ackerflächen und einem Streifen mesophilen Staudensaums (RHM). Die Gehölze im Plangebiet setzen sich aus dünnstämmigen Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Obstbäumen

(*Prunus spec.*), Sträuchern (*Corylus avellana*) und ausgetriebenen Weidenstümpfen (*Salix spec.*) zusammen.

Das Gelände wird im Norden und Osten durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, im Westen durch Wohnbebauung mit Grünflächen und im Süden durch Grünflächen einem versiegelten Parkplatz, sowie Rad- und Fußweg begrenzt. Etwa 20 m südlich der Baufläche verläuft die Kreisstraße MSE72. Die Zufahrt schließt an diese an. Das Plangebiet ist durch Immissionen aus o.g. Nutzungen, insbesondere seitens der Bebauung und der Kreisstraße, vorbelastet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Lehmen/Tieflehmen mit starkem Stauwasser- und/ odermäßigem Grundwassereinfluss zusammen. Das Gelände und seine Umgebung sind eben bis kuppig. Der Boden ist in der Eiszeit, durch Anschwemmung und Gletscherablagerungen entstanden. Die Ackerlandzahl liegt bei 42. Dem Boden wird somit die Zustands- und Bodenstufe 4, mit einer schwachen bis mittleren Ertragsfähigkeit zugeschrieben.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Die Fläche beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Das Grundwasserleiter ist bedeckt und aufgrund des großen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Abb. 3: Biotope im Umfeld (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



Im 200 m – Radius der Vorhabenfläche befinden sich zwei gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland, den umliegenden Gehölzbestand und die Gewässernähe geprägt. Die Gehölze üben eine geringe Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der benachbarten Gülle- und Sickergrube eingeschränkt. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Kernbereichen landschaftlicher Freiräume und innerhalb des Landschaftsbildraums „Der Werder“ /V 6 – 8) mit einer mittleren bis hohen Bewertung.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung (Potezialanalyse)

Bei der durchgeführten Begehung am 18.01.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am genannten Termin, gem. der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013). Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem ca. 0,64 ha großen Plangebiet Wohnbebauung für altersgerechtes Wohnen zu errichten. Entsprechend der Umgebungsbebauung kann eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, mit einer zulässigen Gesamtversiegelung von 60 % und eine zweigeschossige Bauweise umgesetzt werden. Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenzen sind Anpflanzungen in 3m Breite vorgesehen. Zwei Eschen werden zur Erhaltung festgesetzt. Die Fläche ist im Süden über die parallel verlaufende Kreisstraße zu erreichen, neue Erschließungen sind nicht erforderlich.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Silhouettenwirkung)
- 3 Beseitigung potentieller Habitate (Gehölzbeseitigungen)

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)



6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze und Bodenflächen des Untersuchungsraumes sind Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Laut Methodenhandbuch Artenschutz NRW (2021) Anhang 7 meidet die Feldlerche Straßen in einem Abstand von 500 m. Die Staudenflur bzw. die Grünflächen in den Randbereichen des Geländes, sowie die Ackerfläche eignen sich aufgrund der direkten umliegenden Störungen somit nicht als Habitat für Bodenbrüter.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2346-3 wurden bei Kartierungen zwischen 2011 und 2013 vier Rotmilanhorste, 2011 zwei Horste des Schreiadlers, 2014 zwei Weißstorchhorste und 2016 ein besetzter Kranichhorst verzeichnet. Als Brutplatz ist die Vorhabenfläche für keine der zuvor genannten Arten geeignet. In Neverin selbst befindet sich ein Nestmast des Weißstorches, der 2022 ein Brutpaar ohne flügge Jungen beherbergte. Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine Grünlandflächen und somit keine Nahrungsflächen des Weißstorches beseitigt. Die nächstgelegenen Rastgebiete befinden sich mehr als 5 km vom Vorhaben entfernt (s. Abb. 4). Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.

5 BNatSchG bezüglich der Groß-, Greif- und rastenden Arten nicht berührt. Im weiteren Verlauf des AFB wird die Brutplatzfunktion der Fläche für die übrigen Arten betrachtet.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gebäude vorhanden. Die Gehölze im Plangebiet bieten kein Quartierspotenzial für Fledermäuse. Auch eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat wird aufgrund der Belastung des Bodens durch Düngung und des damit verbundenen geringen Nahrungsangebotes nicht gesehen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Zauneidechsen sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen anthropogen orientierte Lebewesen und kommen durchaus im Siedlungsbereich vor. Sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsener Bereiche. Die Zauneidechse ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte und bevorzugt dabei relativ deckungsreiche und reich strukturierte Lebensräume. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Altgras. Zu den wichtigsten Habitaten zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüschlebensräume und lichte Wälder. Wesentliche Ressourcen, die ein Lebensraum für die Zauneidechse bieten muss, sind ein geeignetes Mikroklima in Bodennähe, Nahrung, Sonnen- und Versteckplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere. Derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Lehmen/Tieflehm mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

LINFOS M-V weist den Messtischblattquadranten 2346-3 als Verbreitungsgebiet des Fischotter aus. Die nächstgelegenen Biberburgen befinden sich mindestens 5 km entfernt. Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet wird aufgrund fehlender Habitate, Leitlinien und Vernetzungen ausgeschlossen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im entsprechenden MTBQ 2346-3 konnten bei Beobachtungen seit 1990 drei Eremiten verzeichnet werden. Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können besonders große Mulmmeiler besitzen, der die Grundlage für eine stabile Population liefert. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind ebenfalls nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Plangebiet wachsen keine Futterpflanzen für prüfrelevante Falterarten. Bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	ja
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Amphibien

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Begehung am 18.01.23 wurden die Arten der Tabellen 2 bis 4 prognostiziert.

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 und 4 (Baum- und Gebüschbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung in Gruppen erfolgt in den Anhängen 2.2 und 2.3.

Tabelle 2: Potentiell vorkommende gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potentiell vorkommende besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V3
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1, V3
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1, V3
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*/*			Ba	[1]/2	A, Aa	V1, V3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1, V3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	V1, V3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Potentiell vorkommende besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, V2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, V2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, V2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, V2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen prognostiziert. Die Gehölze im Plangebiet werden, bis auf zwei Eschen, gefällt. Die Bauarbeiten werden das Gelände tagsüber beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme gem. V1 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Gefahr des Vogelschlags - große Fensterfronten vermeiden

Maßnahme gem. V3 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden

Messtischblattquadranten 2346-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, wird durch Anpflanzfestsetzung von Sträuchern entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze, sowie Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen ausgeglichen.

Maßnahme gem. V1, G1;G2 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht zweigeschossige Wohnbebauung, entsprechend der umliegenden Wohnbebauung (Wohnblöcke). Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das umliegende Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren zweigeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering und sollte aber durch normal große Fenster oder Spezialglas vermieden werden.

Maßnahme gem. V3 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen beseitigt. Die zu fällenden Gehölze und damit verbundenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Anpflanzfestsetzungen von Sträuchern und Neupflanzungen auf unbebauten Grundstücksflächen ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Maßnahme gem. G1, G2 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant - Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: nicht relevant - Die Beunruhigung durch Wohnnutzung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.3. Amphibien

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden auf der Vorhabenfläche Amphibien gemäß folgender Tabelle in Transferräumen prognostiziert.

Tabelle 5: Potenzielle Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II/IV	x	3	2	V7
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II/IV	x	1	2	V7
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	x	2	3	V7
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	x	2	3	V7
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	x	2	2	V7

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.5** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibienarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Trotz schlechter Habitatausstattung des Plangebietes kann es durch die Nähe zu umliegenden Laichgewässern während der Bauphase zur Tötung wandernder Individuen von Amphibien kommen. Wird das Plangebiet in Richtung Acker abgezaunt oder wird außerhalb der Amphibienwanderung gebaut kommt es zu keinem Konflikt mit dem Verbot der Tötung und Verletzung.

Maßnahme: V2 Zaunstellung und Absammeln

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.
Baubedingt: Die Tötung und Verletzung von Amphibien wird durch Zaunstellung bzw. Bauzeitenregelung vermieden.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: Das Plangebiet weist derzeit eine äußerst geringe Habitategnung für Amphibien auf. Die Planung bietet mindestens gleich große Transferräume wie das Plangebiet derzeit. Die geplanten Pflanzungen sorgen für Strukturvielfalt.

Betriebsbedingt: Akustische und visuelle Beeinträchtigungen führen nicht zu relevanten Störungen von Amphibienhabitaten.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**
Baubedingt: Infolge Bauarbeiten werden Transferhabitate von Amphibien temporär unbrauchbar. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen diese wieder in mindestens gleicher Qualität zur Verfügung.
Anlagebedingt: Bepflanzungen für neue Trittsteine
Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen entsteht kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen sind außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Falls Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderung vom Februar bis Juni nicht möglich sind, so sind vor Baubeginn Schutzzäune Richtung Acker zu errichten.
- V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ ist spezielles Glas zu verwenden.

Die folgenden Gestaltungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Arten: Bäume der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche und Sträucher der Arten Schneeball, Strauchhasel, Kornelkirsche, Wildrosen. Bäume sind im Abstand von 10 m, Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen.
- G2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-

10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. Anhang 2 – Formblätter Brutvögel

11.1. Anhang 2.1 – Potentiell vorkommende gefährdete Brutvögel

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☒ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (< 300 m²). Das Nest oder der Nistplatz ist gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Der Bluthänfling ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt < 10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist, der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Sträuchern <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, G1, G2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Sträuchern im Südwesten des Plangebietes prognostiziert. Die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Anpflanzfestsetzungen wird der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten ausgeglichen. Das Angebot an Fortpflanzungsstätte wird sogar erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Sträucher werden im Zuge der Bauarbeiten beseitigt. Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Anpflanzfestsetzung mit Sträuchern erhöht. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.3 – Potentiell vorkommende bg. Baumbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Schutzstatus

RL MV:

RL D:

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☐ streng geschützte Art
- ☐ MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester oder Nistplätze der in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Die Elster und der Kolkrahe nutzen außerdem ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode oder mit

Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige und häufig vorkommende Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Bäumen im Westen des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3, 51-150 Brutpaare (BP) der Amsel, 8-20 BP der Elster und der Nebelkrähe, 4-7 BP des Kolkrahen und des Girlitzes, 21-50 BP des Fitis und des Stieglitzes festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, G1, G2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter in den Bäumen prognostiziert. Die Gehölzbeseitigungen werden außerhalb der Brutperiode durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Bruthabitate werden durch Baumpflanzungen auf den unbebauten Grünflächen ersetzt. Zu erwähnen ist, dass die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit einiger Arten nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten führen. Außerdem werden die Nester jährlich neu angelegt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bäume dienen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Bruthabitate werden beseitigt und durch Neupflanzungen ersetzt. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.3. Anhang 2.4 – Potentiell vorkommende bg. Gebüschbrüter

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: *	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	☐ streng geschützte Art
	☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester aller in Tabelle 4 aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Sträuchern des Plangebietes	
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 je 51-150 Brutpaare (BP) der Gartengrasmücke, Goldammer und Mönchsgrasmücke, je 21-50 BP der Klappergrasmücke, Dornengrasmücke und des Rotkehlchens festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, G1, G2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter in den Gehölzen prognostiziert. Die Gehölzbeseitigungen werden außerhalb der Brutperiode durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Innerhalb der Flächen für Anpflanzfestsetzungen werden neue Sträucher gepflanzt. Zu erwähnen ist, dass die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit einiger Arten nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten führen. Außerdem werden die Nester jährlich neu angelegt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Strauchpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

12.1. Anhang 3.1 – Kammolch

Kammolch		<i>Triturus cristatus</i>
Schutzstatus		
RL MV: 2 RL D: 3	☒ ☒	Anh. IV FFH-Richtlinie streng geschützt
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abtragungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben. Bevorzugt größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf Mergelboden. Das Gewässer sollte sonnenexponiert sein mit einer gut ausgebildeten Submersvegetation, aber mit großem Anteil offener Wasserfläche sowie hoher Wasserqualität. Des Weiteren sind Strukturen am Gewässer Boden und ein geringer Fischbesatz sehr wichtig. Die Laichgewässer liegen meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Landhabitate, die oft in weniger als 1 km Entfernung vom Laichgewässer weg sind, können Laubwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher in Frage kommen. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Baue von Kleinsäugern, Lesestein-, Laub- und Reishaufen. Winterquartiere finden sich in ähnlichen Strukturen, tiefen Bodenschichten oder vereinzelt auch in Kellern. Zwischen den Teilhabiträumen müssen durchgängige Wanderkorridore vorhanden sein. Ernährung: größere Insektenlarven bei den Imagines. Bei den Larven: Kleinkrebs und Dipterenlarven (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In allen Naturräumen des Landes zu finden, vorzugsweise in den Söllen. Vorkommens Schwerpunkt im Rückland der Seenplatte. Außerdem entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte. Geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Großflächige Grundwasserabsenkung, die zu beschleunigten Verlandung von Kleingewässern führt, Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Todesfälle durch Straßenverkehr, Fischbesatz in Laichgewässern (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Plangebiet ist primär potenzieller Transferraum <u>Lokale Population</u> : unbekannt		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung/Zaunstellung V2		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren wandernder Tiere. Um die im Bereich des Plangebietes wandernden Tiere nicht zu stören wird entweder außerhalb der Hauptwanderzeit gebaut oder es erfolgt die Stellung eines Amphibienfangzaunes Richtung Acker. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung bzw. Zaunstellung sind im Plangebiet bei Baubeginn keine Individuen von Amphibien präsent. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Es erfolgt eine Aufwertung durch Bepflanzung der Flächen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Transferräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 – Rotbauchunke**Rotbauchunke*****Bombina bombina*****Schutzstatus**

RL MV: 2

RL D: 1

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

☒ streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Natürliche Kleingewässer und Kleinseen, überschwemmtes Grünland, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer. Rufplätze in flach überstauten, verkrauteten Bereichen, meidet Uferzonen mit Röhrichten. Laichgewässer befinden sich in offener Agrarlandschaft. Halten sich nach der Laichzeit im Umfeld des Laichgewässers auf. Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Erdreich dienen als Winterquartiere. Wichtig ist ein Mosaik verschiedener Stillgewässertypen in enger Nähe

zueinander und durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).

Vorkommen in M-V:

Sehr häufig im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Naturraum Höhenrücken und der mecklenburgischen Seenplatte. Geringer ist der Südosten von MSE besiedelt. Außerdem im Elbtal und auf Rügen sowie der Umgebung Wismarbucht weitverbreitet. Fehlt im Südwesten und vorpommerschen Flachland (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).

Gefährdungsursachen:

Großflächige Grundwasserabsenkungen und landwirtschaftliche Eutrophierung führen zu Verlandung der Gewässer, Einsatz von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Fischbesatz (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Plangebiet ist primär potenzieller Transferraum

Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung/Zaunstellung V2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren wandernder Tiere. Um die im Bereich des Plangebietes wandernden Tiere nicht zu stören wird entweder außerhalb der Hauptwanderzeit gebaut oder es erfolgt die Stellung eines Amphibienfangzaunes Richtung Acker. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung bzw. Zaunstellung sind im Plangebiet bei Baubeginn keine Individuen von Amphibien präsent. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Es erfolgt eine Aufwertung durch Bepflanzung der Flächen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Transferräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Moorfrosch

Moorfrosch *Rana arvalis*

Schutzstatus

RL MV: 3

RL D: 2

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Habitate weisen hohe Grundwasserstände auf. Besiedelt werden Nasswiesen, Zwischen-, Nieder-, Flachmoore, Erlen- und Birkenbrüche. Laichgewässer sind meso-dystroph, geeignet sind Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gewässern in Erdaufschlüssen, Gäben, saure Moorgewässer, Uferbereiche von Seen. Als Landhabitate sind Sumpfwiesen, Flachmoore, Weiden, Laub- und Mischwälder mit hohen Grundwasserständen geeignet. Binsen- und Grasbulten dienen als Land- und Tagesverstecke. Überwinterungen finden in lichten feuchten Wäldern mit gut ausgebildeter Krautschicht und lockerem grabfähigen Boden statt, aber auch in Drainrohren, Kellern und Bunkern. Wanderungen zwischen 500-1000 Metern. Die Nahrung besteht aus Arthropoden, Schnecken und Regenwürmer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004).

Vorkommen in M-V:

Fehlt lediglich in der Griesen Gegend im Landkreis Ludwigslust (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004).

Gefährdungsursachen:

Großflächige Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen von Feuchtgebieten, Beseitigung flacher Ufer, Eutrophierung und Gewässereinleitungen, Intensive Landwirtschaft, Verluste durch Verkehr (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)..

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Plangebiet ist primär potenzieller Transferaum

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung/Zaunstellung V2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren wandernder Tiere. Um die im Bereich des Plangebietes wandernden Tiere nicht zu stören wird entweder außerhalb der Hauptwanderzeit gebaut oder es erfolgt die Stellung eines Amphibienfangzaunes Richtung Acker. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung bzw. Zaunstellung sind im Plangebiet bei Baubeginn keine Individuen von Amphibien präsent. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die u Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Es erfolgt eine Aufwertung durch Bepflanzung der Flächen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Transferräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.4. Anhang 3.4 – Knochblauchkröte

Knoblauchkröte		<i>Pelobates fuscus</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganzjährig wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Senn, Moorgewässer und anthropogen entstandene Abgrabungsgewässer sein. Essenziell ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelegevegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Vorkommen in M-V:</u> Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Plangebiet ist primär potenzieller Transferraum <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung/Zaunstellung V2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren wandernder Tiere. Um die im Bereich des Plangebietes wandernden Tiere nicht zu stören wird entweder außerhalb der Hauptwanderzeit gebaut oder es erfolgt die Stellung eines Amphibienfangzaunes Richtung Acker. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten			

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung bzw. Zaunstellung sind im Plangebiet bei Baubeginn keine Individuen von Amphibien präsent. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Es erfolgt eine Aufwertung durch Bepflanzung der Flächen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Transferräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.5. Anhang 3.5 – Laubfrosch

Laubfrosch		<i>Hyla arborea</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 3 RL D:2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Laichgewässer können Weiher, Teiche, Altwässer, große, intensiv besonte und verkrautete Seen sowie temporäre Kleingewässer (Tümpel in Abbauanlagen, Truppenübungsplätze, Wasserstellen in Feldfluren und Viehweiden) sein. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Sommerlebensräume weisen Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen auf. Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen dienen als Winterquartiere. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Plangebiet ist primär potenzieller Transferraum <u>Lokale Population :</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung/Zaunstellung V2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren wandernder Tiere. Um die im Bereich des Plangebietes wandernden Tiere nicht zu stören wird entweder außerhalb der Hauptwanderzeit gebaut oder es erfolgt die Stellung eines Amphibienfangzaunes Richtung Acker. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung bzw. Zaunstellung sind im Plangebiet bei Baubeginn keine Individuen von Amphibien präsent. Tötungen und Verletzungen werden so vermieden. Lebensräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Es erfolgt eine Aufwertung durch Bepflanzung der Flächen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Transferräume von Amphibien werden nicht beseitigt, da die Bauflächen nach Bauende deren Funktionen übernehmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. Anhang 4 – Fotoanhang



Bild 01 Einzelbäume im Norden der Fläche 1, Richtung Westen



Bild 02 Gehölze innerhalb des Plangebietes



Bild 03 dünnstämmige Eschen, westliche Plangebietsgrenze



Bild 04 Untersuchungsraum, Blickrichtung Westen



Bild 05 MST02391: Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder



Bild 06 MST02411: Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; wasserführend